

RS Vwgh 1998/1/15 96/07/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/08/0021 E 31. Jänner 1995 RS 1

Stammrechtssatz

Ein verfrühter - vor Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist des§ 73 Abs 1 AVG - eingebrachter Devolutionsantrag bewirkt keinen Zuständigkeitsübergang. Da er unzulässig ist, ist er auch zurückzuweisen, wenn inzwischen die sechsmonatige Frist verstrichen ist.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070096.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>